

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Haus H e i n r i c h - Berlin,

Architekt B a u r - Berlin,

Reichstagsabgeordnete B o h m - S o h u o h -Berlin,

Oberregierungsrat Dr. S t o r o k - Lübeck.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Boehner-  
Film in Dresden gegen das Verbot der Vorführung des Bildstreifens :

„ Was ich von der Gnädigen lernte „

vor Jugendlichen ersuchen für Beschwerdeführer Dr. F r i e d -  
mann.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachwalter des Beschwerdeführers äusserte sich zur  
Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle  
Berlin vom 10. Oktober 1927 - Nr. 16876 - wird auf Kosten  
des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

G r ü n d e .

Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen, der für Strümpfe  
Reklame macht, die Zulassung vor Jugendlichen versagt, und ferner  
die im Vorderurtell näher beschriebenen Bildfolgen verboten.

Die hiergegen erhobene Beschwerde ist an sich zulässig,  
aber nicht begründet. Die Zulassung des Bildstreifens für Ju-

gendliche

gendliche verbietet sich nach § 3 Abs.2 des Lichtspielgesetzes, wegen des ihre sittliche Entwicklung gefährdenden Einweises auf die Beine der Tänzerin, wofür der Gesichtsausdruck der den Tanz zuschauenden Herren kennzeichnend ist.

Das Verbot der im Vorderurteil beschriebenen Bildfolgen wegen ihrer entsittlichenden Wirkung ist frei von Rechtsirrtum, weil das Betasten der Beine der Tänzerin und die Darstellung der Soße mit entblößtem Oberschenkel geeignet sind, die Lüsternheit auch erwachsener Zuschauer zu erregen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

beglaubigt:



*Handwritten signature: Pöggel*

*Handwritten signature: Fischer*

Regierungsinspektor.